



GEMEINDE SPIRINGEN

Gemeinderat

PROTOKOLL

DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 25. Mai 2023

Datum: Donnerstag, den 25. Mai 2022
Ort: Turnhalle, Kreisschulhaus Spiringen
Zeit: 19.30 Uhr – 20.55 Uhr
Vorsitz: Gemeindepräsident, René Müller
Protokoll: Gemeindegeschreiber, Baumann Rolf
Anwesend: 49 Stimmberechtigte
7 Personen ohne Stimm- und Wahlrecht

Begrüssung

Der Vorsitzende heisst im Namen der Behörden Spiringen die Mitbürgerinnen und Mitbürger zur ersten Gemeindeversammlung in diesem Jahr recht herzlich willkommen. Der Vorsitzende freut sich, dass sehr viele Personen den Weg an die Einwohnergemeindeversammlung gefunden haben.

Zur heutigen Versammlung sind folgende Entschuldigungen eingegangen:

- Brand Alois (Landrat)
- Imholz Monika (Schulrat)
- Strebel Thomas (Schulrat)

Auch haben wir wieder von Personen aus unserer Mitte Abschied nehmen müssen. Seit der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 3. November 2022 sind folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger von uns gegangen:

- Arnold Agnes
- Gisler-Arnold Hanni
- Baumann-Gisler Annamarie
- Gisler-Bissig Ruedi
- Von Deschwanden Alfred

Der Vorsitz bittet die Anwesenden aufzustehen und es wird ein „Vater unser“ gebetet.

Die Gemeindeversammlung ist, wie es das Gemeindegesetz nach Art. 15 besagt, öffentlich. Der Vorsitzende macht die Stimmberechtigten darauf aufmerksam, dass Bild- und Tonaufnahmen nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates zulässig sind.

Personen ohne Stimm- und Wahlrecht werden aufgefordert, sich bei den nachfolgenden Abstimmungen und Wahlen nicht zu beteiligen.

Gemäss Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) Artikel 5 wählt die Gemeindeversammlung die erforderlichen Stimmezähler aus ihrer Mitte. Diese dürfen nicht Mitglieder der antragstellenden Gemeindeorgane sein. Der Gemeinderat beantragt Kobi Arnold, Witerschwanderstrasse 13, Spiringen als Stimmezähler zu wählen. Die Stimmberechtigten wählen Kobi Arnold einstimmig zum Stimmezähler der heutigen Gemeindeversammlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit dem Hinweis, dass die Ankündigung und Bekanntmachung der Geschäftsliste innert der gesetzlichen Frist erfolgte und im Gemeindeanschlagkasten spätestens 8 Tage vor der EGV, wie es die Gemeindeordnung vorsieht, aufgehängt wurde.

Auf der Geschäftsliste figuriert unter Ziffer 7 eine Änderung der Bau- und Zonenordnung, wie sie am 4. November 2021 von der Gemeindeversammlung Spiringen beschlossen worden ist. Wie in der Botschaft zu diesem Traktandum 7 nachgelesen werden konnte, hätte darüber jedoch heute Abend nur befunden werden können, wenn das zur Nutzungsplanung noch immer laufende Rechtsmittelverfahren rechtskräftig erledigt gewesen wäre. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben, womit über das Traktandum 7 heute Abend kein Beschluss gefasst wird. Der Vorsitzende wird unter dem Traktandum 11 nähere Informationen zum Stand der Dinge und zum vorgesehenen weiteren Vorgehen in Sachen Teilrevision der Nutzungsplanung abgeben.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen zur Traktandenliste abgegeben und die Traktandenliste wird von den Stimmberechtigten, ohne das Traktandum 7, genehmigt.

1. Protokoll

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) lag das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. November 2022 während der Zeit vom 14. bis 23. November 2022 öffentlich zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Spiringen auf.

Beim Gemeinderat Spiringen sind keine Einsprachen gegen das Protokoll eingegangen. Das Protokoll wurde an der ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2022 genehmigt und in Rechtskraft gesetzt.

2. Wahlen für die Amtsdauer 2024 - 2025

Sprecher des Gemeinderates: *Präsident Müller René*

3.1 Gemeinderat

Gewählt sind:

Mitglied	Baumann Margrith
Mitglied	Herger Esther
Mitglied	Imhof Tobias

Sämtliche vorgeschlagenen Personen wurden einstimmig gewählt.

2.2 Kreisschuldelegierte

Gewählt sind:

Mitglied	Gisler Valentin
Mitglied	Grüter Arno
Mitglied	Herger Esther
Mitglied	Schuler Benjamin

Sämtliche vorgeschlagene Personen wurden einstimmig gewählt.

2.3 Rechnungsprüfungskommission

Gewählt sind:

Präsident	Gisler Ueli
Mitglied	Herger Robert
Mitglied	Scheiber Heinz

Sämtliche vorgeschlagene Personen wurden einstimmig gewählt.

3. Anpassung Vertrag Gründung einer Aktiengesellschaft KW Schächental AG

Sprecher des Gemeinderates: *Mitglied Valentin Gisler*

Am 15. Dezember 1975 ist die KW Schächental AG gegründet worden. Wo sich die Gemeinden Spiringen und Unterschächen mit einem Aktienkapital von je 22 % und EWA-energieUri AG mit einem Aktienkapital von 56 % an der KW Schächental AG beteiligt haben. Anfänglich waren fixe Dividenden festgelegt, ab 2015 in Folge der Markt-öffnung für Grosskunden eine variable Dividende die nach unten begrenzt war.

Veränderte Rahmenbedingungen

Seit Mitte 2021 sind die Grosshandelsmarktpreise für Strom stark gestiegen. 2022 sind die Strommarktpreise wegen des Ukraine Kriegs weiter gestiegen. Auch ist künftig mit grossen Preisschwankungen und Risiken am Energiemarkt zu rechnen.

Neue Regelung – Anpassungsbedarf

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Anpassung des Dividendenmodells angezeigt und zwar durch die Einführung eines Modells mit einer minimalen Dividende sowie einer Begrenzung der Dividende auf dem Aktienkapital.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung wo nur eine minimale Dividende sicher-gestellt ist.

Der Artikel 13 des Gründungsvertrags vom 15. Dezember 1975 bzw. Nach-trag vom 21. Dezember 2015 wird wie folgt angepasst.

Die Dividende auf dem Aktienkapital wird jährlich neu festgelegt. Sie orientiert sich am Verhältnis zwischen dem Marktwert der vom KW Schächental AG in einem Geschäftsjahr produzierten Energie und den entstandenen Jahreskosten (exkl. Dividende) dieser Energie. Neu wird eine minimale und maximale Dividende definiert.

Fragen / Wortmeldungen / Anträge

Alois Mattli;

Grundsätzlich stellt er fest, dass die Gewinne wie bei den Banken an die Gesellschafter fliesst. Er ist sich bewusst, dass die Verhandlung zum Vertrag sehr intensiv waren. Er hat die Botschaft studiert und vermisst darin eine Zusammenstellung der letzten zwei Jahre mit einem Vergleich vom alten Modell mit dem neuen Modell. Ohne diesen Vergleich stellt er eine Genehmigung des geänderten Vertrages in Frage.

Valentin Gisler;

Ein Vergleich vom alten mit dem neuen Modell kann am heutigen Abend nicht aufgezeigt werden. Er erläutert nochmals Details zum Vertrag. Bis 2013 = 10 % Dividenden. Ab 2013 – 2014 = 5 % Dividende, ab 2015 – 2020 = Minimaldividende von 2 %. Die Vertragsänderung sieht nun vor, eine Dividendenobergrenze von 15 % festzulegen. Dies sind 5 % mehr als die bisherige Obergrenze. Während der letzten 2 Jahre konnte zudem eine Übergangsregelung mit einer zusätzlichen Abgeltung ausgehandelt werden. Er ist der Meinung, dass ein sehr guter Vertrag ausgehandelt worden ist.

Alois Mattli;

Die grossen Elektrizitätskonzerne haben im letzten Quartal 30 Milliarden Franken Gewinn erwirtschaftet. Er ist der Meinung, dass die Konditionen vom Gemeinderat mit der KW Schächental AG nochmals verhandelt werden müssen. Er stellt den Antrag das Geschäft zurück zu weisen.

Antrag Alois Mattli; Abstimmung zur Rückweisung des Traktandums

Ja = 12
Nein = 26
Enthaltungen = 4

Der Rückweisungsantrag von Alois Mattli wird abgelehnt.

Antrag / Beschluss

Sprecher des Gemeinderates:

Mitglied René Müller

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Anpassung des Vertrags Gründung einer Aktiengesellschaft KW Schächental AG vom 15. Dezember 1975 bzw. Nachtrag vom 21. Dezember 2015 zuzustimmen.

Ja = 28

Nein = 5

Enthaltungen = 7

4. Änderung des Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen

Sprecherin des Gemeinderates:

Mitglied Esther Herger

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Spiringen und Unterschächen haben an den Einwohnergemeindeversammlungen im Herbst 2021 dem Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Schulen zwischen den Einwohnergemeinden Spiringen und Unterschächen zugestimmt. Inzwischen hat sich gezeigt, dass einzelne Punkte im Vertrag angepasst werden müssen. Zum einen geht es um die Unterstellung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers.

Bisher war die Rechnungsführerin dem Schulrat Schächental unterstellt. Die Praxis zeigt, dass es Sinn macht den Delegierten der Schulen Schächental mehr Kompetenzen zu geben. Die momentane Regelung kann dazu führen, dass nicht klar ist, welches Organ für die Behandlung eines Geschäftes zuständig ist (Delegierte oder Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen).

Es wird folgende vertragliche Regelung vorgeschlagen:

Die DV der Schulen Schächental soll für die Führung der Schulen Schächental inskünftig alle Befugnisse erhalten, die ohne Zusammenarbeitsvertrag den Gemeindeversammlungen von Spiringen und Unterschächen zustehen würden. Ausgenommen sind Änderungen des Standortes für die Führung der Primarschule sowie einmalige Bruttoausgaben von mehr als 100'000 Franken.

Änderung des Kostenverteilers

Die Erfahrung zeigt, dass es Sinn macht, die Aufteilung des Personal-aufwandes der Lehrerschaft zwischen der Kreisschule und den Primarschulen zu vereinfachen. Es wird folgende Lösung vorgeschlagen:

Der Anteil des Personalaufwandes der Lehrerschaft zwischen Kreisschule und den Primarschulen wird alljährlich beim Rechnungsabschluss aufgrund der ausgewiesenen Lehrerbeldungen ermittelt.

Weiter wird eine flexiblere Lösung für die Amtsentschädigungen des Schulrates angestrebt.

Neu sollen die Gemeinderäte Siringen und Unterschächen die Kompetenz erhalten, diese Amtsentschädigungen bei geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Bisher lag die Kompetenz bei den Einwohnergemeindeversammlungen.

Fragen / Wortmeldungen

- keine

Antrag / Beschluss

Die Gemeinderäte Siringen und Unterschächen sowie die Kreisschuldelegierten der Schulen Schächental beantragen, den Änderungen des Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen zwischen den Einwohnergemeinden Siringen und Unterschächen zuzustimmen.

Ja = 38
Nein = 0
Enthaltungen = 4

5. Totalrevision Reglement über den Feuerschutz vom 1. Januar 2005; Genehmigung Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung FV)

Sprecher des Gemeinderates: Mitglied Peter Schuler

Das Bestehende Reglement über den Feuerschutz ist seit 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Verantwortlichen der Feuerwehr Siringen haben beim Gemeinderat Siringen den Antrag gestellt, das Reglement über den Feuerschutz einer Totalrevision zu unterziehen, da dieses nicht mehr zeitgemäss ist. Der Gemeinderat hat in mehreren Besprechungen zusammen mit den Feuerwehr Verantwortlichen einen Entwurf erarbeitet. Der Vorliegende Entwurf wurde dem Rechtsdienst vom Kanton Uri und dem Feuerwehrinspektor zur Vorprüfung zugestellt. Aus Sicht vom Rechtsdienst des Kantons Uri gab es keinen Genehmigungsvorbehalt. Lediglich regt der Rechtsdienst vom Kanton Uri an, den Erlass als Verordnung über die Feuerwehr zu bezeichnen.

Grundsätzlich wurde die Verordnung über die Feuerwehr an die kantonale Gesetzgebung angepasst und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Als wichtigste Neuerungen sind folgende Artikel zu erwähnen:

Artikel 4 Feuerwehrhaushalttaxe

¹ Natürliche und juristische Personen, die ihr Hauptsteuerdomizil nicht in der Gemeinde Siringen haben, jedoch hier eine Wohneinheit besitzen, entrichten eine Feuerwehrhaushalttaxe pro Wohneinheit (Alpstufenbetriebe gelten als eine Wohneinheit).

² Die Höhe der Feuerwehrhaushalttaxe, gemäss Absatz 1, beträgt CHF 60.-- pro Jahr und Wohneinheit.

³ Die aus der Feuerwehrhaushalttaxe stammenden Mittel sind ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden.

Artikel 24 Entschädigung bei Alarm- und übrigen Einsätzen

¹ Bei nicht verrechenbaren Ernstfalleinsätzen wird ab der 3. Stunde ein Sold ausbezahlt. Der Sold richtet sich nach Pkt. 2.3 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Pro Tag können für die Mannschaft maximal 15 Stunden und für das Kader maximal 10 Stunden für den Ernstfalleinsatz rapportiert und vergütet werden.

² Bei verrechenbaren Ernstfalleinsätzen wird 75 % der rückvergüteten Einsatzzeit der Feuerwehr ausbezahlt. Davon wird dem Kader und der Mannschaft der Sold nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde vergütet.

³ Bei Ausbildungskursen werden die Kosten gemäss Ziff. 3.2 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde vergütet.

Begründungen zu Artikel 4

Der Artikel 4 der Verordnung über die Feuerwehr hat der Gemeinderat Spiringen neu in die Verordnung aufgenommen, da die im Artikel 4 erwähnten Personen von der Feuerwehrdienstleistung profitieren, jedoch keine Abgabe daran leisten.

Begründung Artikel 24

Der Artikel 24 wurde auf Antrag der Feuerwehr Spiringen und Urnerboden in die Verordnung aufgenommen, da einige Gemeinden vom Kanton Uri bei Ernstfalleinsätzen einen Sold an das Kader und die Mannschaft der Feuerwehr ausrichten. Die Verordnung der Feuerwehr Bürglen wurde als Grundlage beigezogen.

Fragen / Wortmeldungen

- keine

Antrag / Beschluss

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision vom Reglement über den Feuerschutz vom 1. Januar 2005 zuzustimmen und die Verordnung über die Feuerwehr (Feuerwehrverordnung FV) zu genehmigen.

Ja = 36
Nein = 1
Enthaltungen = 1

6. Totalrevision Kurtaxenverordnung / Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1998; Genehmigung Kurtaxenverordnung (KTV)

Sprecher des Gemeinderates:

Mitglied Tobias Imhof

Die Gemeinde Spiringen verfügt zurzeit über eine Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1998, welche vom Verkehrsverein Urnerboden für das Gemeindegebiet vom Urnerboden angewendet wird. Der Verkehrsverein Urnerboden hat mit dem Rechtserlass die Berechtigung eine Kurtaxe im Gemeindegebiet Urnerboden einzuziehen und Einnahmen für ihre Tourismusausgaben zu generieren. Für die Tourismusausgaben vom Gemeindegebiet Spiringen konnten bisher, aufgrund der fehlenden Tourismus-kommission, keine Einnahmen generiert werden. Der Gemeinderat Spiringen hat deshalb beschlossen, die Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement Urnerboden vom 1. Januar 1998 einer Totalrevision zu unterziehen und eine Kurtaxenverordnung (KTV) für die ganze Gemeinde Spiringen einzuführen.

Gemäss Art. 2 kann die Gemeinde Spiringen erst eine Kurtaxenverordnung einführen, wenn ein Verkehrsverein resp. Tourismuskommission vorhanden ist. Der Gemeinderat hat vier Personen gefunden, welche sich für eine Mitarbeit in der Tourismuskommission Spiringen zur Verfügung stellen.

Dies ist meine Wenigkeit als Ressortverantwortlicher Tourismus vom Gemeinderat, Sandro Frei vom Naturfreundehaus Rietlig, Josef Gisler, Präsident der Luftseilbahngenossenschaft Ratzli und Markus Walker vom Verkehrsverein Urnerboden. Der Gemeinderat Spiringen hat die Tourismuskommission an seiner Sitzung vom 2. Mai 2023 gewählt und dankt den vorerwähnten Personen für die Bereitschaft in der Tourismuskommission mitzuarbeiten.

Mit Unterstützung von Diana Mattli von der Uri Tourismus AG wurde, anhand von Vorlagen der umliegenden Gemeinden, ein Entwurf einer Kurtaxenverordnung (KTV) für die Gemeinde Spiringen erstellt. Dieser wurde dem Verkehrsverein Urnerboden zur Stellungnahme zugestellt und an der Sitzung vom 20. April 2023 gemeinsam bereinigt.

Kurtaxe

Mit der neuen Kurtaxenverordnung wird in der Gemeinde Spiringen eine Kurtaxe eingeführt. Wer in der Gemeinde Spiringen entgeltlich übernachtet, ohne hier steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, ist aufgrund der Kurtaxenverordnung verpflichtet, eine Kurtaxe zu bezahlen.

Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Wohnwagen und Wohnmobile, Schlafen im Stroh, auf Campingplätzen und dergleichen.

Die Kurtaxe wird als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Kurtaxe) oder als Taxe für ein Jahr (Jahrespauschale) erhoben. Die Einzel-Kurtaxe beträgt CHF 1.-- pro Person und Übernachtung. Die Jahrespauschale beträgt für Eigentümer/ Dauermieter von Häusern, Wohnungen und Fremdenzimmern: CHF 60.-- je Wohneinheit.

Fragen / Wortmeldungen

- keine

Antrag/Beschluss

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision Kurtaxenverordnung/Kurtaxenreglement Urnerboden vom 1. Januar 1998 zuzustimmen und das neue Kurtaxenreglement (KTV) zu genehmigen.

Ja = 39
Nein = 0
Enthaltungen = 0

Das Traktandum 7 wurde abtraktandiert.

8. Bauabrechnung Sanierung Friedhofweg Spiringen

Sprecher des Gemeinderates: Mitglied Peter Schuler

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Spiringen haben an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2018 dem Kreditbegehren von CHF 80'000.-- für die Sanierung vom Friedhofweg zugestimmt.

Nach Rücksprache mit dem Kirchenrat Spiringen wurde der Friedhofweg mit einem bituminösen Belag mit Bitumenanstrich und Kiesabstreuerung 8/16mm saniert und die defekte Meteorwasserleitung ersetzt. Unter der Projektleitung der Synaxis AG wurden die Arbeiten durch die Firma Enz AG, Altdorf fachmännisch korrekt ausgeführt

Die Umsetzung vom Projekt dauerte von 2019 – 2021 und die Schlussabrechnung erfolgte im 2022.

Die Bauabrechnung der Sanierung vom Friedhofweg Spiringen gestaltet sich wie folgt:

Bei Ausgaben von CHF 64'041.85 und Einnahmen von CHF 2'890.00 schliesst die Bauabrechnung mit Gesamtausgaben von CHF 61'151.85 ab. Dies sind CHF 18'848.15 weniger als der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genehmigte Kreditantrag.

Fragen / Wortmeldungen

- keine

Antrag/Beschluss

Der Gemeinderat Spiringen beantragt, der vorliegenden Bauabrechnung Sanierung Friedhofweg Spiringen zuzustimmen.

Ja = 41
Nein = 0
Enthaltungen = 1

9. Sanierung Kreisschulhaus Spiringen

Sprecher des Gemeinderates:

Mitglied Valentin Gisler

9.1 **Genehmigung Bauabrechnung**

An der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 hat das Stimmvolk dem Kreditbegehren für die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen zugestimmt.

Nach rund 4 Jahren Bauzeit ist die Sanierung abgeschlossen und folgende Bauabrechnung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Spiringen und Unterschächen zur Genehmigung unterbreitet:

Gesamtkredit	CHF 5'200'000.00
Bruttoinvestitionen 2018 - 2022	<u>CHF 5'886'587.30</u>
Brutto Mehrkosten zum Budget	CHF 686'587.00
Teuerung 3. + 4. Etappe, Mehrkosten Baumeister Erdbebensicherheit, Brandschutz, Totalsanierung WC-Anlagen EG, Schul-Möbilierung,	

demgegenüber übliche Toleranzgrenze gemäss SIA von 10%	CHF 520'000.00
-----------------------------------------------------------	----------------

Wenn man die Marktlage (sehr viel Arbeit vorhanden) und das Ergebnis anschaut so kann man festhalten, dass für einen Umbau und den damit auch realistischerweise einigen Unbekannten, dass ein sehr gutes Budget erstellt wurde und sich das Ergebnis sehen lassen kann.

Die Einnahmen zur Sanierung vom Kreisschulhaus Spiringen setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen Spendengelder	CHF 1'091'946.00
Förderbeitrag Energie Kanton	CHF 249'280.00
Total Einnahmen	CHF 1'341'226.00

Somit verringern sich Bruttoinvestitionen und somit die Last für den Steuerzahler

von	CHF 5'886'587.30
auf	CHF 4'545'361.30

Schlussbilanz:

Trotz Teuerung und ausgewiesenen Mehrkosten verbleiben den Gemeinden weniger Restkosten als ursprünglich erwartet.

Der bewilligte Kredit von CHF 5'200'000.- wird dank Spendengeldern von CHF 1'091'946.- und dem Förderbeitrag Energie von CHF 249'280.- um Total CHF 654'638.70 unterschritten

Fragen / Wortmeldungen

- keine

Antrag/Beschluss

Die Gemeinderäte von Spiringen und Unterschächen beantragen, der vorliegenden Bauabrechnung Sanierung Kreisschulhaus Spiringen zuzustimmen.

Ja = 41
Nein = 0
Enthaltungen = 1

9.2 Auflösung Baukommission

Sprecher des Gemeinderates: Mitglied René Müller

Im Zusammenhang mit der Sanierung vom Kreisschulhaus Spiringen haben die Gemeinden Spiringen und Unterschächen an den Einwohnergemeindeversammlungen im Herbst 2017 eine Baukommission gewählt.

Die Bauarbeiten der Sanierung vom Kreisschulhaus Spiringen sind abgeschlossen und die Bauabrechnung ist von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Spiringen und Unterschächen genehmigt worden.

Die Baukommission Sanierung Kreisschulhaus hat sich wie folgt zusammen-gesetzt:

Präsident: Arnold-Tresch Heiri, Grundgasse 8c, 6460 Altdorf

Mitglieder: Arnold-Gisler Josef, Talstrasse 11, Spiringen
Arnold-Bissig Mario, Klausenstrasse 1, Unterschächen
Arnold-Imhof Thomas, Mätteli 1, Unterschächen
Kempf-Kälin Robert, Ribistutz 2, Unterschächen

Fragen / Wortmeldungen

- keine

Antrag/Beschluss

Die Gemeinderäte von Spiringen und Unterschächen unterbreiten den Antrag, die Baukommission Sanierung Kreisschulhaus Spiringen zu entlasten und der Auflösung zuzustimmen.

Ja = 39
Nein = 0
Enthaltungen = 3

10. Rechnung 2022

Sprecher des Gemeinderates:

Mitglied Gisler Valentin

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst bei einem Aufwand und Ertrag von Fr. 3'171'647.59 ausgeglichen ab. Das Budget 2022 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2719.45. Nebst den planmässigen Abschreibungen von Fr. 201'580.65 lässt das ausserordentlich gute Ergebnis zusätzliche Abschreibungen von Fr. 408'461.84 zu. Somit schliesst die Erfolgsrechnung im operativen Ergebnis um Fr. 432 752.- besser ab als budgetiert.

Die Bilanz weist ein Eigenkapital von Fr. 3,6 Mio aus. Das gibt ein pro Kopf Guthaben von Fr. 2'150.-

Das gute Rechnungsergebnis 2022 konnte auch durch gute Rechnungsergebnisse der letzten Jahre wo Vorfinanzierungen gebildet werden konnten und die Investitionen so viel möglich abgeschrieben worden sind.

Folgenden Hauptpositionen tragen wesentlich zu dem Ergebnis bei:

- Eine Vorfinanzierung "Kreisschulhaus» 137 TCHF wurde auflöst.
- Höhere Steuereinnahmen von 166 TCHF an.
- Tiefere Ausgaben für die Pflegefinanzierung von 65 TCHF

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung verzeichnete Ausgaben von 976 TCHF und Einnahmen von 151 TCHF.

Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich,

- Kreisschulhaussanierung,
- Umlegung von Hauptwasserleitungen der WV Spiringen,
- Kreditbeitrag für die Seilbahn Eggenbergli,

Allgemeine Bemerkungen zur Finanzlage

Die Rechnung der Gemeinde Spiringen ist besser ausgefallen, als erwartet.

Durch die höheren Steuereinnahmen und die gezielte achtsame Finanzpolitik der Gemeinde Spiringen darf man von einem sehr guten Ergebnis im Jahr 2022 sprechen.

Wie sich die Steuereinnahmen, jedoch insbesondere der Finanzlastenausgleich in den kommenden Jahren entwickeln werden, ist sehr schwierig abzuschätzen, da dies auch immer von der Finanzlage der anderen Urner Gemeinden abhängig ist.

Im Herbst 2022 wurde an der EGV beschlossen den Steuersatz von 115% auf 110% zu senken, was anhand der aktuellen Jahresrechnung als angemessen bestätigt worden ist, auf das Jahresergebnis 2022 hatte dies noch keinen Einfluss.

Detaillierte Ausführungen können aus der Jahresrechnung 2021 entnommen werden.

Fragen / Wortmeldungen

- keine

Antrag / Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2022 zu genehmigen. Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Ja = 40
Nein = 0
Enthaltungen = 2

11. Varia

Sprecher des Gemeinderates: Mitglied René Müller

Projekt Kunsteisbahn Holzboden

Sprecher Planungskommission: Präsident Imholz Urs

Urs Imholz, Präsident der Planungskommission Kunsteisbahn Holzboden, hat sich bereit erklärt über den aktuellen Projektstand zu informieren. Er macht dies anhand einer Powerpoint-Präsentation (Anhang zum Protokoll).

Teilrevision Nutzungsplanung

Mit Datum vom 4. November 2021 hat die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen über die Teilrevision der Nutzungsplanung (inkl. Bau- und Zonenordnung) entschieden. Dabei wurden sowohl der damals vorgelegte teilrevidierte Nutzungsplan sowie die Revision der dazugehörigen Bau- und Zonenordnung gutgeheissen.

Wie im kantonalen Planungs- und Baugesetz vorgeschrieben, hat der Gemeinderat Spiringen anschliessend die Teilrevision der Nutzungsplanung inkl. Bau- und Zonenordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Zugleich gingen beim Regierungsrat des Kantons Uri auch zwei Verwaltungsbeschwerden gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung ein. Mit Entscheid vom 13. September 2022 hat der Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde abgewiesen, während er die andere Verwaltungsbeschwerde gutgeheissen und die Angelegenheit zur neuen Entscheidungsfindung zurück an den Gemeinderat Spiringen delegierte. Der Gemeinderat Spiringen hat sich daraufhin - im Austausch mit den kantonalen Behörden sowie den Direktbeteiligten - ab Herbst 2022 um eine Lösungsfindung bemüht. Nachdem eine derartige einvernehmliche Lösung jedoch nicht gefunden werden konnte, musste der Gemeinderat Spiringen einen neuen Einsprache-Entscheid fällen. Mit seinem Entscheid vom 25. April 2023 wurde die Einsprache teilweise gutgeheissen. Die Gutheissung betraf dabei die Schutz- und Pflegemassnahmen der lokalen Landschaftsschutzzone LS.08 (Kulturlandschaft nördlich Chipfen) - die Details dazu sind in der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung nachlesbar.

Der Einsprache-Entscheid des Gemeinderates vom 25. April 2023 sah zudem vor, dass der Gemeinderat Spiringen der Gemeindeversammlung den Antrag unterbreiten wird, den Anhang 4 der BZO Spiringen, welcher diese Pflege- und Schutzmassnahmen für die lokale Landschaftsschutzzone LS.08 festhält, gemäss dem Einsprache-Entscheid abzuändern. Aus verfahrenswirtschaftlichen Überlegungen macht es jedoch Sinn, über diese Abänderung der BZO erst zu beschliessen, wenn das Rechtsmittelverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Da der Gemeinderat zum Zeitpunkt des Versands der Geschäftsliste und der Botschaft noch nicht wusste, ob gegen seinen Entscheid Verwaltungsbeschwerde erhoben wird oder nicht, hat er das Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt. Er tat dies, um keine Zeit zu verlieren und die Teilrevision möglichst bald abschliessen zu können.

Wie einleitend bereits mitgeteilt, wurde der Einsprache-Entscheid des Gemeinderates vom 25. April 2023 jedoch fristgerecht mit Verwaltungsbeschwerde angefochten. Somit konnte heute von der Gemeindeversammlung über die Änderung des Anhangs 4 der BZO nicht beschlossen werden.

Der Gemeinderat Spiringen wird im Rahmen der Vernehmlassung seine Stellungnahme zur Verwaltungsbeschwerde abgeben und beantragen, die Verwaltungsbeschwerde abzuweisen. Zugleich wird dem Regierungsrat des Kantons Uri beantragt, die Teilrevision der Nutzungsplanung, wie sie von der Gemeindeversammlung am 4. November 2021 beschlossen worden ist, zu genehmigen. Bei einem antragsgemässen Entscheid des Regierungsrates bzw. mit einer Genehmigung der am 4. November 2021 durch die Gemeindeversammlung beschlossenen Teilrevision der Nutzungsplanung (inkl. BZO) kann das Revisionsverfahren sodann formell abgeschlossen werden.

Tempo-30-Zone (Talstrasse-Rösslistutz)

Der Gemeinderat Spiringen hat bei der Talstrasse ein immer grösseres Verkehrsaufkommen festgestellt und dass die Verkehrsteilnehmer mit grosser Geschwindigkeit die Strasse befahren. Die Anwohner der Talstrasse und die Schulleitung der Schulen Schächental haben die Gemeinde aufgefordert, die Einführung einer Tempo-30-Zone und eine Verlangsamung des Verkehrs beim Kreisschulhaus zu prüfen. Zurzeit besteht ein Tempolimit von 50 km/h.

Der Gemeinderat Spiringen hat deshalb im letzten Jahr der Tratus AG eine Verkehrserhebung in Auftrag gegeben. Die Auswertung der Verkehrserhebung vom 28. Mai 2022 bis 3. Juni 2022 hat ergeben, dass täglich rund 250 Fahrzeuge und davon 85 % mit einer Geschwindigkeit von 43 km/h die Talstrasse befahren. Diese Daten sind in der Auswertung der Tratus AG vom 3. August 2022 festgehalten. Zudem hat die Tratus AG ein Situationsplan für die Einführung einer Tempo-30-Zone erstellt.

Mithilfe von seitlichen Einengungen vor dem Schulhausplatz werden Auto-fahrende auf eine spezielle Situation aufmerksam gemacht und reduzieren daher ihre Geschwindigkeit.

Die Einengung auf der rechten Seite kann allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als Abschluss für Parkfelder genutzt werden. Zurzeit wird auf das Einzeichnen von Parkfeldern verzichtet.

Der Gemeinderat Spiringen hat an seiner Sitzung vom 18. April 2023 die Einführung einer Tempo-30-Zone vom Wendepunkt Talstrasse bis zur Einfahrt Ost Rösslistutz und die Verkehrsberuhigungsmassnahmen vor dem Kreisschulhaus genehmigt. Die öffentliche Publikation der Tempo-30-Zone erfolgt in nächster Zeit im Amtsblatt und im Anschlagkasten der Gemeinde.

50-Jahr-Jubiläum Kreisschule Schächental

Eine Jubiläumskommission hat gestartet einen Anlass in einem einfachen, aber würdigen Rahmen zu organisieren. Dafür werden am Samstag geladene Gäste (Sponsoren und Behördenvertreter) empfangen. Das ist auch der Tag, um Danke zu sagen, für all die Unterstützung, die wir erfahren durften.

Am Sonntag hat die Schächentaler Bevölkerung bei einem Tag der offenen Tür die Möglichkeit, sich ein Bild zu machen, wie der „Steuerfranken“ in die Sanierung investiert wurde. In der Turnhalle wird eine Festwirtschaft eingerichtet. Jugendliche der Schulen Schächental werden uns dort an beiden Tagen mit Darbietungen das Fest verschönern. Ebenso könnt ihr einen Einblick über den Verlauf der Bauarbeiten und einen Rückblick der vergangenen 50 Jahre erhalten.

Samstag, 20. April 2024, für geladene Gäste

Sonntag, 21. April 2024, für Bevölkerung, mit Apéro, Tag der offenen Tür und Festwirtschaft

Einführung Schulsozialdienst

Ab nächstem Schuljahr (August 2023) ist der Schulsozialdienst für alle Schulen im Kanton Uri gesetzlich vorgeschrieben.

Der Schulrat hat sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Da die Schulen Schächental das Pensum für einen Schulsozialdienst nicht vollumfänglich abdecken kann, hat sich der Schulrat Schulen Schächental für eine gemeinsame Lösung mit der Regionalstelle Schulsozialarbeit Schattdorf in Verbindung gesetzt. Der Schulrat Schächental hat in Zusammenarbeit mit den Delegierten der Schulen Schächental eine geeignete Lösung gefunden. Für den zukünftigen Schulsozialdienst stellt die Gemeinde Schattdorf ein/e Schulsozialarbeiter/in mit dem Pensum von 25 % für die Schulen Schächental und 50 % für die Gemeinde Bürglen an. Dies ist für die Gemeinden Spiringen und Unterschächen die kostengünstigste Lösung. Detaillierte Informationen erhalten die Eltern über die Schule Schächental.

Alterswohnungen, Talstrasse 16

Der Gemeinderat möchte Sie informieren, dass in der Gemeindeliegenschaft Talstrasse 16 eine 2 ½-Zimmer-Wohnung zum Vermieten frei ist. Falls Sie ältere Personen aus der Gemeinde Spiringen kennen, welche eine Kleinwohnung suchen, können Sie sich an die Gemeindeverwaltung Spiringen wenden. Falls die Wohnung bis nach den Sommerferien noch nicht vermietet ist, wird der Gemeinderat in Betracht ziehen, die Wohnung im Uristier auszuschieben und diese auch an eine jüngere Person zu vermieten.

Gemeindesporttag Spiringen

Ab dem 18. Mai 2023 heisst es wieder „Gemeindesporttag Holzboden“. Bis zum 7. September 2023 können sich alle Interessierten aktiv auf dem Holzboden sportlich betätigen. Jeweils am Donnerstag besteht ab 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr die Möglichkeit, vom vielseitigen Angebot Gebrauch zu machen. Nebst Fussball, Badminton, Volleyball, Tischtennis und Bocca kann man die taktischen Feinheiten des Stäckämettlä trainieren. Oder Sie geniessen ganz einfach das gemütliche beisammensitzen. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, an der Grillstelle „z'brätlä“. Alle, ob gross oder klein, alleine oder mit Familie, sind herzlich eingeladen auf dem Sportplatz Holzboden ein paar gemütliche, sportliche Stunden mit Gleichgesinnten zu verbringen. Und haben Sie „Ferienbesuch, Gäste oder sportlichen Besuch“ – so sind auch diese willkommen. Wir laden ALLE herzlich ein.

Der Anlass ist im Anschlagkasten und auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Auf einen Versand eines Flyers in alle Haushaltungen wird in Zukunft verzichtet.

Allgemein Fragen / Wortmeldungen aus der Versammlung

- keine

Für die Einwohnergemeindeversammlung

René Müller, Gemeindepräsident

Rolf Baumann, Gemeindeschreiber

Beilage:

- PP-Präsentation KEB Holzboden (Traktandum 11 Varia)